

**15877/AB**  
vom 01.12.2023 zu 16389/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.772.319

Wien, am 1. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Oktober 2023 unter der Nr. **16389/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie viele iranische Diplomat:innen und/oder Spion:innen gibt es in Österreich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 13, 15 und 16:**

- *Seit wann widmete man sich in der DSN oder in welcher anderen Behörde bzw. Einheit des Themas möglicher iranischer Spion:innen bzw. "personae non gratae" (Personen, die mit dem Wiener Übereinkommen unvereinbare Handlungen gesetzt hätten)?*
- *Mit welchem bisherigen Ergebnis?*
- *Wurde innerhalb Ihres Ressorts das Gefahrenpotenzial durch nachrichtendienstliche Aktivitäten des Iran in Österreich bewertet?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wie werden nachrichtendienstliche Aktivitäten des Iran in der DSN bearbeitet?*
- *Wie erfolgt dabei die Arbeitsteilung zwischen Staatsschutz und Nachrichtendienst?*

- Über welche personellen Ressourcen verfügen jeweils die Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst zur Aufklärung und Verfolgung der nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Iran in Österreich?
- Welche Rolle übernimmt das Gemeinsame Informations- und Lagezentrum der DSN in der Aufklärung?
- Welche Arbeitsgruppen gibt es zu diesem Thema?
- Wie regelmäßig finden dazu Sitzungen statt?
- Was sind die Ergebnisse dieser Sitzungen?
- Welche Maßnahmen werden von welcher Behörde im BMI bzw. wurden und werden von der DSN seit deren Bestehen zum Schutz der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Entscheidungsträger:innen getroffen?
- Sind dem BMI nachrichtendienstliche Aktivitäten des Iran in Österreich seit Dezember 2021 bekannt?
  - a. Sind dem BMI nachrichtendienstliche Aktivitäten des Iran in Österreich seit Dezember 2021 bekannt?
  - b. Wenn ja, wie viele davon betrafen Informationsgewinnung des Iran über politische Entscheidungsträger:innen in Österreich?
  - c. Wenn ja, wie viele davon betrafen Wirtschaftsspionage gegen österreichische Interessen?
  - d. Wenn ja, wie viele davon betrafen Sabotage gegen kritische Infrastrukturen in Österreich?
  - e. Wenn ja, wie viele davon betrafen Aktivitäten zur Proliferation?
  - f. Wenn ja, wie viele davon betrafen Cyber-Angriffe gegen Personen, Institutionen und Unternehmen aus Österreich?
  - g. Wenn ja, wie viele davon betrafen Wissenschaftsspionage gegen österreichische Universitäten und Kulturschaffende?
  - h. Wenn ja, wie viele davon richteten sich gegen die Institutionen und Personen bzw. Repräsentant:innen anderer Staaten in Österreich?
  - i. Wenn ja, wie viele der angeführten nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Irans in Österreich wurden strafrechtlich verfolgt?
- Gab es Gespräche mit dem Außenministerium oder welchen anderen Ressorts bzgl. möglicher Mitglieder der Islamischen Revolutionsgarde oder mit ihnen verbundenen Organisationen unter den in Österreich akkreditierten Diplomatinnen des Iran?
  - a. Wenn ja, wann und was war der konkrete Gesprächsinhalt?
  - b. Wenn ja, wer war daran beteiligt?
  - c. Wenn ja, welche Position nahm das BMI jeweils ein?

- *Gab es Gespräche Ihres Ressorts mit dem Außenministerium oder welchen anderen Ressorts bezüglich iranischer Diplomatinnen, um sie möglicherweise als „personae non gratae“ zu qualifizieren?*
  - a. *Wenn ja, wann mit welcher Behörde und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
    - i. *Wer war daran beteiligt?*
    - ii. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
  - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde vonseiten des BMI gegenüber dem BMEIA möglicher Spionagehintergrund von iranischen Diplomatinnen zur Kenntnis gebracht, diese aber nicht ausgewiesen bzw. zu PNG erklärt?*
- *Wenn ja, wann durch welche Behörde des BMI wurde mit wem im BMEIA Kontakt aufgenommen?*

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden.

Der Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit.

Gemäß § 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz ist das „Gemeinsame Informations- und Lagezentrum“ als Informationsschnittstelle zur Koordinierung der beiden Aufgabenbereiche „Staatsschutz“ und „Nachrichtendienst“ eingerichtet. Demnach obliegen dem „Gemeinsamen Informations- und Lagezentrum“ insbesondere der tagesaktuelle und anlassbezogene Informations- und Lagaustausch, die Bewertung von Informationen sowie die Abstimmung strategischer und operativer Maßnahmen. Dies erfolgt in Form von Arbeitsgruppen mit den betroffenen Organisationseinheiten, welche vom „Gemeinsamen Informations- und Lagezentrum“ einberufen werden.

Die Sicherheitsbehörden sind stets bemüht, die österreichische Verfassung, die Menschenrechte sowie die in der Gesellschaft verankerten Werte zu schützen und zu bewahren. Sämtliche Verstöße gegen die Rechtsordnung werden von den Sicherheitsbehörden – unvoreingenommen und unparteiisch – geahndet. Diesbezüglich ist das Bundesministerium für Inneres dabei an die normativen Vorgaben beziehungsweise Grenzen durch die Gesetzgebung gebunden.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und aus Datenschutzgründen, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben, könnten Rückschlüsse gezogen werden, welche die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 14:**

- *Gab es Gespräche mit dem Außenministerium oder welchen anderen Ressorts bzgl. möglicher „Illegaler“ des Iran in Österreich?*
  - a. *Wenn ja, wann und was der konkrete Gesprächsinhalt?*
    - i. *Wer war daran beteiligt?*
    - ii. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*

Die Fragestellung ist nicht ausreichend determiniert. Eine Beantwortung bedarf somit einer Interpretation. Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Gerhard Karner

